

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 48.

Freitag, den 17. Mai

1839.

Bekanntmachung

an sämtliche Leipziger Buch- und Musikalienhandlungen.

Um Gelegenheit zu geben, die noch etwa abzuwickelnden Meßzahlungsgeschäfte mit größter Erleichterung beseitigen zu können, haben wir beschlossen:

Freitag, den 17. Mai, Nachmittags 2 Uhr,

eine außerordentliche Börsenversammlung anzuberaumen. Wir machen die dabei Interessirten um so mehr darauf aufmerksam, als wohl anzunehmen steht, daß die anderweitigen Bedingungen der, von dem größten Theil der Börsenmitglieder über das Geldwesen geschlossenen Convention, nach Pfingsten in den meisten Fällen in Ausführung gebracht werden dürften.

Leipzig, den 13. Mai 1839.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Literatur des Buchhandels.

Erwiderung.

In No. 107 d. Bl. vom vor. J. habe ich erklärt, eine Entgegnung auf die in den Nrn. 96, 99 und 100 enthaltene Kritik meines „Praktischen Handbuchs der Buchführungskunde für den Deutschen Buchhandel“ folgen zu lassen, und indem ich dieselbe hiermit dem Urtheile Sachverständiger vorlege, glaube ich nicht nur mir selbst Genüge zu leisten, sondern dadurch, daß ich einen im Buchhandel entschieden noch im Argen liegenden Gegenstand wiederholt zur Sprache bringe, auch das Interesse des gesammten Deutschen Buchhandels zu erregen.

So gern ich von jeher geneigt war, mich belehren zu lassen, und so willig ich bei Bearbeitung meines Handbuchs die mir von anerkannt sachverständigen Geschäftsleuten zu

6r Jahrgang.

Theil gewordenen Winke und dankenswerthen Erörterungen sorgsam beherzigt zu haben glaube, so willkommen würde mir eine unparteiische, ihren Tadel gründlich motivirende Beurtheilung meines Werkes gewesen sein — mit der vorliegenden Kritik aber, welche auf eine so plumpe und schlecht verhehlte Weise nur das System eines andern Verfassers heraushebt, um das meinige in den Schatten zu stellen, kann ich mich keinesweges einverstanden erklären, sondern muß im Gegentheile den Recensenten der Parteilichkeit beschuldigen, ihm Mangel an Sachkenntniß und an umfassendem Ueberblick, sowie den Fehler einer ungenauen Prüfung vorwerfen. Nachfolgende Erörterung der von dem Recensenten berührten Hauptpunkte wird mich hinlänglich rechtfertigen, da auf Unwesentliches einzugehen weder meine Zeit, noch der Raum dieser Blätter gestatten.

77